

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

XIX. GP.-NR
1840 /AB
1995 -II- 03

GZ 503.03.02/306-II.9/95

zu 1927 /J

Wien, am 27. Okt. 1995

Schriftliche Anfrage an den
Bundesminister betreffend
Wahlbeobachter für Wahlen in
Guatemala:
Beantwortung (Zl. 1927/J-NR/1995)

An den Herrn

Präsidenten des Nationalrates

PARLAMENT

1017 Wien

Der Abgeordnete Hans Helmut Moser und Partner/innen haben am 21. September 1995 unter der Zl. 1927/J-NR/1995 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Wahlbeobachter für Wahlen in Guatemala" gerichtet, die den folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Maßnahmen planen die
 - a) Vereinten Nationen
 - b) die Organisation Amerikanischer Staaten
 - c) die Europäische Union
 - d) Österreich,um die Durchführung der Wahlen in Guatemala zu unterstützen?
2. Ist seitens Österreich oder seitens einer der genannten Organisationen beabsichtigt, eine Wahlbeobachterdelegation nach Guatemala zu entsenden? Wenn ja, in welcher Form und für welchem Zeitraum?
3. Wird sich Österreich an einer eventuell geplanten Aktion der UNO oder der EU zur Unterstützung der Wahlen beteiligen?

- 2 -

4. Welche Möglichkeiten haben Nichtregierungsorganisationen, unabhängige Wahlbeobachterdelegationen für die Wahlen in Guatemala zu organisieren bzw. zusammenzustellen? Welche Unterstützung kann das BMfaA dafür anbieten?
5. Wie schätzen Sie die Kooperationsbereitschaft seitens der guatemaltekischen Regierung mit Wahlbeobachtern - seien es private, seien es von internationalen Organisationen entsandte - ein? Würde ihre Bewegungsfreiheit bzw. der Zugang zu den Wahllokalen und zu den sonstigen öffentlichen Einrichtungen, zu denen die Wahlbeobachter Zugang wünschen, gewährleistet sein?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

ad 1.)

- a) Für die bevorstehenden Wahlen in Guatemala am 12.11.1995 leistet eine kleine Expertenkommission der Vereinten Nationen (VN) bereits seit einigen Monaten technische Hilfe. Die Beobachtung des Wahlprozesses wird von den MR-Beobachtern der UN-Mission in Guatemala (MINUGUA) sowie von Wahlbeobachtern der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) wahrgenommen werden.

Eine darüberhinausgehende Entsendung von Wahlbeobachtern wird von den VN nicht in Aussicht genommen.

- b) Die OAS beabsichtigt die Entsendung einer 35-köpfigen Wahlbeobachterdelegation. Diese OAS Electoral Observer Mission soll durch bilateral entsendete Beobachter ergänzt werden.

- 3 -

- c) Die Europäische Kommission entsendet keine eigenen Beobachter, ihr Verbindungsbüro in Guatemala wird allerdings den Wahlbeobachtern aus EU-Mitgliedstaaten Infrastruktur zur Verfügung stellen; BRD, Schweden und Spanien entsenden je 10, Dänemark 7, Finnland 3 und Großbritannien und Österreich je einen Wahlbeobachter.
- d) Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten finanziert die Entsendung eines österreichischen Wahlbeobachters.

ad 2.)

Der österreichische Wahlbeobachter wird von 7. bis 14.11.1995 im EU-Rahmen tätig sein. Die Beobachter aus EU-Ländern sollen aus Kosten- und Infrastrukturgründen nach Möglichkeit in Orten stationiert werden, in denen es entweder Entwicklungshilfe-Projekte der EU oder eines EU-Mitgliedslandes oder einen Posten von MINUGUA gibt. Der Einsatz soll zum überwiegenden Teil in Konfliktgebieten erfolgen und wird mit dem Einsatz der OAS-Beobachter koordiniert werden.

ad 3.)

Die VN planen keine Wahlbeobachtung in Guatemala. An der Wahlbeobachtung durch EU-Staaten beteiligt sich Österreich durch die Entsendung eines Wahlbeobachters.

ad 4.)

Nichtregierungsorganisationen haben die Möglichkeit, ihre Wahlbeobachter direkt bei der Obersten Wahlbehörde Guatemalas

- 4 -

registrieren zu lassen. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten kann über die Zentrale oder über die Österr. Botschaft in Guatemala Unterstützung anbieten (Vermittlung zum Organisationsteam der OAS, zur EU-Vertretung, oder zwecks Registrierung zur Obersten Wahlbehörde Guatemalas). Die OAS ließ wissen, daß es für alle erst nach dem 15.10. offiziell angekündigten Wahlbeobachter zweifelhaft sei, ob entsprechende Arrangements (Logistik, Unterbringung) bewerkstelligt werden können.

ad 5.)

Die Oberste Guatemaltekische Wahlbehörde TSE (Tribunal Suprema Electoral) hat die OAS und die EU eingeladen, Wahlbeobachter zu entsenden. Es gibt daher keinen Grund zur Annahme, daß die Wahlbeobachter seitens der guatemaltekischen Stellen an der Durchführung ihres Auftrags behindert werden.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

